

Anträge

Inhaltsverzeichnis

SÄ - Satzungsänderungen

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
SÄ1	Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft wegen säumiger Beitragszahlung Landesvorstand	3
SÄ2	Ermöglichung digitaler Abstimmungen in Sachfragen Landesvorstand	6
SÄ3	Folgeänderung zur Anpassung von § 7 Abs. 2 LaSatz Landesvorstand	7
SÄ4	Delegiertenschlüssel an OV-Qualität statt Fläche ausrichten OV Schöneberg	8
SÄ5	Diversität in den Delegationen OV Schöneberg	9
SÄ6	Nachwuchs fördern OV Schöneberg	11
SÄ7	Redaktionelle Satzungsänderungen OV Schöneberg	13
SÄ8	Update der Beschlussfassung OV Schöneberg	15
SÄ9	Parteieintritt entgegenstehende Umstände Landesvorstand	16
SÄ10	Frühere Parteimitgliedschaften Landesvorstand	17
SÄ11	Ausschlussgründe Landesvorstand	18
SÄ12	Rechnungsprüfung im Landesverband Landesvorstand	19
SÄ13	ALDE Landesvorstand	20
SÄ14	Verfahrenspräzisierung beim Landesausschuss Landesvorstand	21
SÄ15	Vertretungsvollmacht des Vorstandes Landesvorstand	22
SÄ16	Ladungsversand per E-Mail Landesvorstand	23
SÄ17	Elektronische Einreichung von Anträgen Landesvorstand	24
SÄ18	Alex-Müller-Verfahren Landesvorstand	25

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
SÄ19	Dringlichkeitsanträge Landesvorstand	26
SÄ20	Elektronische Änderungsanträge Landesvorstand	27
SÄ21	Elektronisch übermittelte schriftliche Anfragen Landesvorstand	28
SÄ22	Beschlüsse in Online-Sitzungen Landesvorstand	29
SÄ23	Digitale Jahreshauptversammlungen Landesvorstand	30
SÄ24	Abschriften von Wahlversammlungen Landesvorstand	32
SÄ25	Digitale Aufnahme Landesvorstand	33
SÄ26	Redaktionelle Änderung Landesvorstand	34
SÄ27	Zustellung der Austrittserklärung Landesvorstand	35
SÄ28	Verarbeitung personenbezogener Daten Landesvorstand	36
SÄ29	Anpassung der Beitragsordnung Landesvorstand	38
SÄ30	Beitragsfähigkeit bei Austritt Landesvorstand	40

Antrag SÄ1: Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft wegen säumiger Beitragszahlung

Laufende Nummer: 447

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 § 4 Absatz 3 Satz 1:

2 Der Satz wird wie folgt neu gefasst: „Ein solcher Ausschlussgrund liegt insbesondere
3 bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung vor.“

4

5 § 5 Absatz 1:

6 Hinter Nummer 4 wird eine neue Nummer 5 eingefügt mit dem Wortlaut: „Schuldhaft
7 unterlassene Beitragszahlung nach § 13 Absätze 4 und 5 der Finanz- und
8 Beitragsordnung,“

9 Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummer 6 und 7.

10

11 § 13 Absatz 1 FiBeiO:

12 Hinter die Worte „ist sie nach“ wird das Wort „frühestens“ eingefügt.

13

14 Hinter Absatz 1 werden die nachfolgenden Absätze eingefügt:

15 „(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied
16 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen
17 rückständig ist.

18 (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 4 Abs. 3 der
19 Landessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar. Die gemäß
20 § 11 Nr. 2 der Bundesschiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim
21 Landesschiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Das
22 Landesschiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung
23 über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.

24 (4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an
25 Stelle des Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten
26 und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach
27 dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht
28 ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete

29 Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung
30 ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

31 (5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht
32 möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch
33 Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt
34 der Vorstand der beitragsergebenden Gliederung dies durch einen datierten
35 schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der
36 geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse
37 durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die
38 Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge
39 nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß
40 durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Landesgeschäftsstelle zu übersenden.
41 Diese leitete die Unterlagen nach Prüfung an die Bundesgeschäftsstelle weiter, die
42 den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.

43 (6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4)
44 und (5) aus.

45 (7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die
46 Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das
47 Landesschiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in
48 der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im
49 Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.“

50 Der bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die neuen Absätze 8 bis 11.

51

52 § 13 Absatz 3 FiBeiO (alt) (§ 13 Abs. 9 (neu)) wird wie folgt neu gefasst:

53 „Hat ein Mitglied schuldhaft seine Beitragszahlungen unterlassen, so ruht seine
54 Mitgliedschaft. Damit ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere die
55 Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrechte.“

56

57 § 13 Absatz 5 FiBeiO (alt) (§ 13 Abs. 11 (neu)) wird wie folgt neu gefasst:

58 „Liegt ein Fall der schuldhaft unterlassenen Beitragszahlung vor, so unterrichtet der
59 Schatzmeister der beitragsergebenden Gliederung unverzüglich den Landesverband.“

60

61 Folgeänderung: In § 63 Abs. 6 LaSatz muss der Verweis auf § 13 Abs. 4 (alt) nunmehr
62 auf § 13 Abs. 10 (neu) zielen.

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Regelungen werden die Landessatzung sowie die Finanz- und Beitragsordnung der FDP Berlin an die Regelungen auf Bundesebene angepasst. Das neu eingeführte Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft nach § 11 Abs. 4 der Bundessatzung hat zu einer erheblichen Entlastung des Landesschiedsgerichts und zu einem pragmatischen

Verfahren bei der Bereinigung der Mitgliederdatei geführt.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag SÄ2: Ermöglichung digitaler Abstimmungen in Sachfragen

Laufende Nummer: 448

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 51:
- 2 Der letzte Satz des Absatzes 1a wird gestrichen („Auf Antrag eines Stimmberechtigten
- 3 muss auf der nächsten regulären Versammlung das Abstimmungsergebnis nach Abs. 1
- 4 bestätigt werden.“).
- 5 Hinter Absatz 1a wird ein neuer Absatz 1b eingefügt mit dem Wortlaut: „Wird eine
- 6 Abstimmung gemäß Abs. 1a elektronisch durchgeführt, muss auf Antrag eines
- 7 Stimmberechtigten auf der nächsten regulären Versammlung das Abstimmungsergebnis nach
- 8 Abs. 1 bestätigt werden.“
- 9 Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt mit dem Wortlaut: „Geheime
- 10 Abstimmungen können nach Maßgabe von Abs. 1a elektronisch durchgeführt werden. Auf
- 11 Antrag von zehn Prozent der Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung ohne den
- 12 Einsatz elektronischer Hilfsmittel durchzuführen.“

Begründung

Wir wollen die Parteiarbeit weiter digitalisieren. Bisher fehlt in der Landessatzung die rechtliche Möglichkeit, über Sachthemen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte abstimmen zu lassen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird diese Möglichkeit geschaffen.

Personenwahlen sind aufgrund der einschlägigen Regelungen des Parteiengesetzes nach wie vor von diesem Verfahren ausgenommen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag SÄ3: Folgeänderung zur Anpassung von § 7 Abs. 2 LaSatz

Laufende Nummer: 449

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 15 Abs. 3 LaSatz wird die Zahl „350“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

Begründung

Der 86. ord. Landesparteitag hat im November 2020 die Verkleinerung des Landesparteitags, der Bundes- und der Landeswahlversammlung auf 250 Delegierte beschlossen. Die hier vorgeschlagene Änderung vollzieht diese Anpassung bei der Europawahlversammlung nach.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag SÄ4: Delegiertenschlüssel an OV-Qualität statt Fläche ausrichten

Laufende Nummer: 450

Antragsteller*in:	OV Schöneberg
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 34 Abs. 2 Satz 2 wird ersetzt durch:
- 2 „Die Vergabe der restlichen Mandate richtet sich nach dem Verhältnis **desAnteils** der
- 3 bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin in dem jeweiligen Bezirk auf die
- 4 FDP entfallenen Zweitstimmen **zum Anteil** der im Land Berlin auf die FDP entfallenen
- 5 Zweitstimmen.“

Begründung

Aktuell wird der kombinierte Delegiertenschlüssel an der Anzahl der Stimmen ausgerichtet, die ein Verband eingesammelt hat. Dies führt teilweise zu sehr unglücklichen Ergebnissen. Verbände mit größeren Flächen werden dadurch belohnt, auch wenn sie eine schlechte Leistung bringen. Entscheidend sollte nicht die Anzahl der Stimmen sein, sondern die Anzahl der Stimmen im Verhältnis zu den Wahlberechtigten. Der Prozentsatz der Zweitstimmen ist letztendlich auch entscheidend, um Wahlen zu gewinnen!

Zur weiteren Veranschaulichung wird auf die PDF-Datei "210224-Satzungsänderungantrag Delegiertenschlüssel an OV-Qualität statt Fläche ausrichten_DRUCKVERSION" hier in OpenSlides unter dem Menüpunkt "Dateien" verwiesen.

Antrag SÄ5: Diversität in den Delegationen

Laufende Nummer: 451

Antragsteller*in:	OV Schöneberg
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- In § 53 Abs. 5 wird nach dem Wort „höchstens“ das Wort „halb“ eingefügt.

Begründung

In einer repräsentativen Demokratie wählen die Wähler ihre Abgeordneten, die im Parlament die Gesetze erarbeiten. Je nach Mehrheitsverhältnissen bildet sich daraus eine Regierung, die diese Gesetze dann im Tagesgeschäft ausführt. Ähnlich sollte es auch in unserer Partei sein. Ist es aber nicht.

Man kann unser Parteisystem mit unserer staatlichen Demokratie in etwa so vergleichen, dass der Vorstand der ausführenden Regierung entspricht und die Mitglieder sowie Delegierten den Wählern entsprechen. Anders als bei Wahlen für Abgeordnete haben wir in unserem Parteisystem eine Hierarchie der Wähler, die sich in Gestalt der Delegierten darstellt.

Das ist in einer repräsentativen Demokratie grundsätzlich erstmal kein Problem. Die Wähler können auch über mehrere Ebenen repräsentiert werden. Es wird jedoch dann zum Problem, wenn die Wähler nicht mehr fair repräsentiert werden.

Dies hängt in unserem Parteisystem unter anderem davon ab, wie die Delegierten gewählt werden. Wenn es dazu kommt, dass Mitgliedergruppen durch auch nur geringe Mehrheiten komplett unterdrückt werden können, führt das zu großen Unmut bei denjenigen, die sich nicht mehr repräsentiert fühlen und nicht mehr repräsentiert werden. So mag das vielleicht für die Wahl eines Vorstands durchaus sinnvoll sein, damit dieser geschlossen vorgehen kann, in den Delegiertenorganen sollten jedoch die Meinungen und Interessen der Mitglieder repräsentiert werden.

In unserer Partei kann man immer genau zu viele Stimmen abgeben, wie es Kandidaten gibt. Das kann bei klar getrennten Lagern dazu führen, dass die Minderheit wie folgt dargestellt gar nicht mehr repräsentiert wird:

[Die Darstellung entnehmen Sie bitte der hier im Menüpunkt "Dateien" hinterlegten PDF-Datei "210224-Satzungsänderungsantrag Diversität in den Delegationen_DRUCKVERSION"]

Eine einfache Lösung wäre es, wenn nur noch halb so viele Stimmen abgegeben werden können. Auf diesem Weg kann man immer noch diejenigen Wähler, von denen man sich am besten repräsentiert fühlt, und Minderheiten werden ebenfalls angemessen repräsentiert sein. Bei klar getrennten Lagern würde sich dann typischerweise folgende Verteilung der Delegiertenmandate

ergeben.

*[Die Darstellung entnehmen Sie bitte der hier im Menüpunkt "Dateien" hinterlegten PDF-Datei
"210224-Satzungsänderungsantrag Diversität in den Delegationen_DRUCKVERSION"]*

Antrag SÄ6: Nachwuchs fördern

Laufende Nummer: 452

Antragsteller*in:	OV Schöneberg
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 33 wird eingefügt:
- 2 „(4) Wird ein Vorstandsmitglied einer Untergliederung zum stimmberechtigten Mitglied
- 3 des Vorstands einer übergeordneten Gliederung, so verliert es nach einem Monat das
- 4 Vorstandsamt der Untergliederung. Die Satzungsmäßige Beordnung in der
- 5 Untergliederung bleibt davon ungerührt.“
- 6 Dem Anhang Beordnung auf Seite 26 wird eine Spalte für den „Ortsvorstand“ beigefügt.
- 7 Dem Ortsvorstand beigeordnet werden
- 8 • Mitglieder des Bundestages, soweit Mitglied der jeweiligen Gliederung
- 9 • Mitglieder der Vorstände übergeordneter Gliederungsebenen, soweit Mitglied der
- 10 jeweiligen Gliederung
- 11 • Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, soweit Mitglied der jeweiligen
- 12 Gliederung
- 13 • Mitglieder der Bezirksämter, soweit Mitglied der jeweiligen Gliederung
- 14 • Fraktions- oder Gruppenvorsitzender der FDP-Fraktion in der BVV oder ein
- 15 Stellvertreter
- 16 • Vorsitzender der jeweils zuständigen Gliederungsebene der Jungen Liberalen oder
- 17 ein Vertreter
- 18 • Vorsitzender der jeweils zuständigen Gliederungsebene der FDW* oder ein
- 19 Vertreter
- 20 • Mitglieder des bisherigen Vorstandes von ihrer Entlastung bis zum Ende der
- 21 Versammlung
- 22 Die Beordnung wird durch ein „X“ in der Spalte „Ortsvorstand“ markiert.
- 23 „7. Mitglieder der Vorstände übergeordneter Gliederungsebenen, soweit Mitglied der
- 24 jeweiligen Gliederung“ wird ergänzt um „, bis mindestens zur Neu- oder Nachwahl des
- 25 Gremiums“

Begründung

Wir fördern den Nachwuchs innerhalb der FDP, indem Verantwortung auf viele Köpfe verteilt wird

und Raum für Nachwuchs der Spitzenklasse geschaffen wird.

Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, wenn einzelne Mitglieder möglichst viele Ämter besetzen. Stattdessen sollte möglichst vielen Mitglieder Verantwortung übertragen werden. Wir wollen mehr Personalvielfalt und Bekanntheit unserer Parteimitglieder. Qualität entsteht auch durch Wettbewerb in einer respektvollen Debatte miteinander.

Demnach kann von einem Mitglied eine Vorstandsfunktion nur noch auf einer Gliederungsebene übernommen werden. Übernimmt ein Mitglied eine Vorstandsfunktion auf einer anderen Gliederungsebene so verliert er auf anderen Gliederungsebenen seine Funktion als gewählter Vorstand.

Vorstandsmitglieder einer übergeordneten Gliederung sind den Vorständen der Untergliederungen beigeordnet.

Antrag SÄ7: Redaktionelle Satzungsänderungen

Laufende Nummer: 453

Antragsteller*in:	OV Schöneberg
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 15 Abs. 3 wird die Zahl „350“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- 2
- 3 In § 20 Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Gründung“ ersetzt.
- 4
- 5 In § 20 Abs. 5 wird der Satz überflüssige Satz „§ 34 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- 6 gestrichen.
- 7
- 8 In § 43 Abs. 1 wird das Wort „Mitglied“ um die Worte „des Gremiums“ klarstellend
- 9 ergänzt.
- 10
- 11 In § 66 Abs. 2 werden die Sätze „§ 65 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist abgebender
- 12 Verband der Domizilortsverband, so ist eine zusätzliche Umtrittsgenehmigung beim
- 13 Vorstand des Domizilortsverbandes einzuholen.“ Werden durch den Satz „Eine
- 14 Umtrittsgenehmigung gem. § 65 Abs. 2 ist erforderlich.“ ersetzt.
- 15
- 16 § 56 wird an § 7 angefügt. Die Absatznummern werden entsprechend geändert.
- 17
- 18 § 57 wird an § 8 angefügt. Die Absatznummern werden entsprechend geändert.
- 19
- 20 § 58 wird an § 9 angefügt. Die Absatznummern werden entsprechend geändert.
- 21
- 22 § 59 wird an § 10 angefügt. Die Absatznummern werden entsprechend geändert.
- 23
- 24 § 60 wird an § 11 angefügt. Die Absatznummern werden entsprechend geändert.
- 25
- 26 § 61 wird an § 12 angefügt. Die Absatznummern werden entsprechend geändert.
- 27

28 § 62 wird an § 20 angefügt. Die Absatznummern werden entsprechend geändert.

29

30 § 63 wird an § 25 angefügt. Die Absatznummern werden entsprechend geändert.

31

32 Die Landessatzung und Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse werden in einem
33 Dokument zusammengefasst.

34

35 § 41 wird umbenannt in „Antragsfristen“. Ein neuer Absatz wird wie folgt angefügt:

36 „Ist eine Antragsfrist vorgesehen wird bei der Fristberechnung der Tag der

37 Versammlung nicht mitgerechnet.“

Begründung

Mündlich

Antrag SÄ8: Update der Beschlussfassung

Laufende Nummer: 454

Antragsteller*in:	OV Schöneberg
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 51 Abs. 2 wird ersetzt durch: „Vorstandsorgane und Landesfachausschüsse können ohne
- 2 physische Anwesenheit der Gremiumsmitglieder Beschlüsse fassen. Die so gefassten
- 3 Beschlüsse sind in der nächsten regulären Sitzung zu erörtern.“

Begründung

Die aktuelle Regelung ist nicht mehr zeitgemäß.

Antrag SÄ9: Parteieintritt entgegenstehende Umstände

Laufende Nummer: 456

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 2:
- 2 Nach Abs. 2 Nr. 1 lit a wird ein neuer Punkt eingefügt:
- 3 “b) anderen, mit einer parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe der FDP
- 4 in Wettstreit stehenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe oder”
- 5 Der nachfolgende lit b wird lit c.

Begründung

Gemäß Bundessatzung wird künftig die Mitgliedschaft in einer mit einer parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe einen Ausschlussgrund darstellen. Die entsprechende Regelung sollte auch einem Eintritt entgegenstehen.

Antrag SÄ10: Frühere Parteimitgliedschaften

Laufende Nummer: 457

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 2:
- 2 Hinter Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:
- 3 “Mit dem Aufnahmeantrag muss der Bewerber wahrheitsgemäß über frühere
- 4 Mitgliedschaften in der FDP oder in anderen Parteien informieren.”
- 5 Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Begründung

Die Einfügung nimmt eine notwendige Anpassung an die Bundessatzung vor. Künftig können nicht mitgeteilte frühere Parteimitgliedschaften zu einer Rückabwicklung des Parteieintritts führen.

Antrag SÄ11: Ausschlussgründe

Laufende Nummer: 458

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 5:
- 2 Die bisherige Formulierung bildet den Absatz 1.
- 3 Nach Abs. 1 Nr. 2 lit a wird ein neuer lit b eingefügt:
- 4 “b) anderen, mit einer parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe
- 5 der FDP in Wettstreit stehenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder
- 6 Gruppe,”
- 7 Nach Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
- 8 “(2) Kandidiert ein Mitglied bei einer öffentlichen Wahl im Wettbewerb zur FDP,
- 9 kann der Vorsitzende der für das Wahlgebiet zuständigen Gliederung auf Beschluss des
- 10 Vorstands das Mitglied schriftlich dazu auffordern, innerhalb einer Woche von der
- 11 Kandidatur zurückzutreten. Das Aufforderungsschreiben ist dem Mitglied zuzustellen.
- 12 Die Frist beginnt mit Zustellung. Ist die Rücknahme der Kandidatur aus
- 13 wahlrechtlichen Gründen nicht möglich, steht ihr die öffentliche Erklärung gleich,
- 14 das Wahlamt nicht anzutreten. Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht nach, gilt
- 15 dies als Austritt nach Abs. 1 Nr. 1. Die Mitgliedschaft endet mit der Erklärung des
- 16 Mitglieds, an der Kandidatur festhalten zu wollen. Gibt das Mitglied keine Erklärung
- 17 ab, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist nach Satz 1. Das Ende der
- 18 Mitgliedschaft stellt der Vorstand durch Beschluss fest und teilt diesen dem Mitglied
- 19 mit. Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung
- 20 gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft das Schiedsgericht anrufen. Über diese
- 21 Möglichkeit ist das Mitglied in der Mitteilung zu unterrichten. Die Möglichkeit,
- 22 wegen einer Kandidatur im Wettbewerb zur FDP den Ausschluss nach § 4 zu beantragen,
- 23 bleibt unberührt.”

Begründung

Die Neufassung nimmt eine notwendige Anpassung an die Bundessatzung vor.
Konkurrenz kandidaturen sind künftig ein Ausschlussgrund.

Antrag SÄ12: Rechnungsprüfung im Landesverband

Laufende Nummer: 459

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 § 7:

2 In Abs. 3 Nr. 2 wird hinter den Worten "zwei Rechnungsprüfern" ergänzt: "und
3 mindestens einem stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Amtsdauer des
4 Landesvorstands,"

5

6 § 20:

7 In Abs. 3 Nr. 2 wird hinter den Worten "zwei Rechnungsprüfern" ergänzt: "sowie
8 mindestens einem stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Amtsdauer des
9 Bezirksvorstands,"

10

11 § 25:

12 In Abs. 3 Nr. 2 wird hinter den Worten "zwei Rechnungsprüfern" ergänzt: "sowie
13 mindestens einem stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Amtsdauer des
14 Ortsvorstandes,"

Begründung

Die Anpassung vollzieht eine Empfehlung aus dem Schatzmeisterhandbuch nach. In den zurückliegenden Jahren kam es vermehrt zu Fällen, in denen nur eine/r der gewählten Rechnungsprüfer/innen zur Prüfung erschienen. Diesem Umstand soll mit der vorgesehenen Regelung entgegengewirkt werden. Zudem wird die Amtszeit der Rechnungsprüfer eigenständig geregelt.

Antrag SÄ13: ALDE

Laufende Nummer: 460

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 7:
- 2 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- 3 “die Wahl der Vorschläge der FDP Berlin zum Bundesparteitag für die Wahlen zu den
- 4 Vertretern und Stellvertretern für den Rat der Allianz der Liberalen und Demokraten
- 5 für Europa (ALDE) sowie den Kongress der ALDE,”

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung setzt die Umbenennung der ELDR in ALDE auch in der Landessatzung um.

Antrag SÄ14: Verfahrenspräzisierung beim Landesausschuss

Laufende Nummer: 461

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 8:
- 2 In Abs. 3 werden hinter den Worten "im Abgeordnetenhaus von Berlin" die Worte "und
- 3 auf Vorschlag des Landesvorstandes" eingefügt.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung nimmt eine Präzisierung der bisherigen Praxis vor. Sie schreibt das Initiativrecht zur Benennung von Mitgliedern für Verhandlungskommission, Koalitionsausschuss und die Regierungsmitglieder der FDP Berlin dem Landesvorstand zu.

Antrag SÄ15: Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Laufende Nummer: 462

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 29:
- 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- 3 “Der Landesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind
- 4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Landesvorsitzende vertritt die Landespartei und
- 5 alle Gliederungen gerichtlich und außergerichtlich alleine. Er kann im Namen des
- 6 Landesverbandes klagen, Verträge abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von
- 7 Verträgen erteilen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner
- 8 Stellvertreter oder der Landesschatzmeister.”

Begründung

Bereits jetzt sind der Landesvorsitzende und die Schatzmeisterin laut Landessatzung vertretungsberechtigt. Ihre Vollmacht ergibt sich aus § 28 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 (alte Fassung) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Landessatzung. Die vorgeschlagene Neuformulierung fasst diese Legitimationskette in einem Paragraphen zusammen und erleichtert es insbesondere der Landesgeschäftsstelle im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten und weiteren Dritten.

Antrag SÄ16: Ladungsversand per E-Mail

Laufende Nummer: 463

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 35:
- 2 Ersetze die Worte "soweit dem Landesverband gegenüber eine Mailadresse angegeben
- 3 wurde" durch die Formulierung "soweit eine Mailadresse zur Hinterlegung in der
- 4 elektronischen Mitgliederdatei angegeben wurde".

Begründung

Es sollte auf die in der Mitgliederdatei hinterlegte Adresse ankommen, nicht darauf, auf welchem Weg diese in die Datei aufgenommen wurde. Vorstellbar ist z.B., dass Mitglieder zukünftig über ein Mitgliederportal der Bundespartei bestimmte Daten selbst ändern können. Solche Daten wären dann nicht mehr „dem Landesverband gegenüber angegeben“.

Antrag SÄ17: Elektronische Einreichung von Anträgen

Laufende Nummer: 464

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 40:
- 2 Es wird ein neuer Absatz 1a eingefügt mit dem Wortlaut "Der Sprecher, im Falle des
- 3 Landesparteitages der Landesvorstand, kann für eine Sitzung festlegen, dass das
- 4 Einreichen von Anträgen im Regelfall elektronisch erfolgt. Er oder das Vorstandsorgan
- 5 der jeweiligen Untergliederung stellt in diesem Fall eine geeignete Plattform zur
- 6 Verfügung. Der Landesvorstand entscheidet per Beschluss, welche Plattformen geeignet
- 7 sind. Er aktualisiert diesen Beschluss mindestens alle zwei Jahre. "

Begründung

Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Einfügung um eine analoge Regelung zu § 51 Abs. 1a für die Antrag-/Änderungsantragstellung, die es erlaubt, die Antragstellung vollständig z.B. über OpenSlides zu organisieren.

Antrag SÄ18: Alex-Müller-Verfahren

Laufende Nummer: 465

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 40:
- 2 In Abs. 2a werden hinter den Worten "in der Anträge" die Worte "im Rahmen des
- 3 Landesparteitags" eingefügt.
- 4 Die Worte "alle Mitglieder der FDP Berlin" werden durch die Worte "die Delegierten".
- 5 Hinter die Worte "stimmberechtigte Mitglied" werden die Worte "des Gremiums"
- 6 eingefügt.

Begründung

Die Neuformulierung stellt klar, dass sich das Alex-Müller-Verfahren nur auf den Landesparteitag bezieht. Entsprechend wären hieran auch nur die Delegierten zu beteiligen und nicht, wie bisher, die gesamte Partei. Letzteres stellt regelmäßig eine große Herausforderung mit Blick auf die nicht per E-Mail erreichbaren Mitglieder dar.

Antrag SÄ19: Dringlichkeitsanträge

Laufende Nummer: 466

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 40:
- 2 In Abs. 2b werden die Worte "der Landesparteitag" durch die Worte "das Gremium"
- 3 ersetzt.

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung wird die Regelung zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen auf andere Gremien, etwa den Landesausschuss, ausgeweitet.

Antrag SÄ20: Elektronische Änderungsanträge

Laufende Nummer: 467

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 41:
- 2 In Abs. 1 werden nach den Worten “der Sitzungsleitung schriftlich” die Worte “oder
- 3 elektronisch” eingefügt.
- 4
- 5 Es wird ein Satz angefügt: “§ 40 Abs. 1a gilt analog.”

Begründung

Bei der vorgeschlagenen Anpassung handelt es sich um eine analoge Regelung zu § 51 Abs. 1a für die Antrag-/Änderungsantragstellung, die es erlaubt, die Antragstellung z.B. über OpenSlides zu organisieren.

Antrag SÄ21: Elektronisch übermittelte schriftliche Anfragen

Laufende Nummer: 468

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 43:
- 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: "Die Anfragen sind der Sitzungsleitung vor Beginn
- 3 der Sitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. § 40 Abs. 1a gilt analog."

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung dient zur weitergehenden Digitalisierung der Parteiarbeit und schafft eine satzungsmäßige Grundlage für auf elektronischem Wege übermittelte schriftliche Anfragen.

Antrag SÄ22: Beschlüsse in Online-Sitzungen

Laufende Nummer: 469

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 52:
- 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: "Beschlüsse des Vorstands und der
- 3 Landesfachausschüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die Sitzung
- 4 kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle
- 5 Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen
- 6 vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei
- 7 die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst."

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung stellt eine Anpassung an die Bundessatzung dar.

Antrag SÄ23: Digitale Jahreshauptversammlungen

Laufende Nummer: 470

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 § 57:

2 In Abs. 2 werden hinter die Worte "als ordentlicher Landesausschuss" die Worte "wovon
3 mindestens die Jahreshauptversammlung als Präsenzsitzung abzuhalten ist. Sie"
4 eingefügt.

5 Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

6 "Die übrigen Sitzungen können auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der
7 einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels
8 eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung
9 teilnehmen. Abstimmungen sind bei virtuellen Sitzungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 1a
10 durchzuführen. Abstimmungen, die nach § 51 Abs. 2b S. 2 geheim ohne Einsatz
11 elektronischer Hilfsmittel durchzuführen sind, werden auf die nächste Präsenzsitzung
12 vertagt."

13

14 § 62:

15 In Abs. 1 werden hinter die Worte "tagt mindestens vierteljährlich" die Worte "wobei
16 mindestens die Jahreshauptversammlung als Präsenzsitzung abzuhalten ist. Sie"
17 eingefügt.

18 Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

19 "Für die übrigen Sitzungen gilt § 57 Abs. 2a entsprechend. Abweichend hiervon können
20 Abstimmungen bei virtuellen Sitzungen von Bezirksausschüssen, die sich aus weniger
21 als 30 Delegierten zusammensetzen, auch durch per Bildübertragung abgegebenes
22 Handzeichen durchgeführt werden. Nur in diesem Fall müssen alle geheimen Abstimmungen
23 auf die nächste Präsenzsitzung vertagt werden. § 51 Abs. 1b gilt entsprechend. "

24

25 § 63:

26 In Abs. 1 werden hinter die Worte "eines jeden Jahres" die Worte "als
27 Präsenzveranstaltung" eingefügt.

28 Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

29 "Für die übrigen Sitzungen gilt § 62 Abs. 1a entsprechend mit der Maßgabe, dass
30 Abstimmungen unabhängig von der Mitglieder- und Teilnehmerzahl auch durch per

31 Bildübertragung abgegebenes Handzeichen durchgeführt werden können.”

Begründung

Mit den Einfügungen soll die Durchführung von digitalen Sitzungen ermöglicht und forciert werden.

Antrag SÄ24: Abschriften von Wahlversammlungen

Laufende Nummer: 471

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 64:
- 2 Es wird ein neuer Abs. 7 eingefügt mit dem Wortlaut "Abschriften der Protokolle und
- 3 der amtlichen Formulare der Wahlversammlungen sind unverzüglich der
- 4 Landesgeschäftsstelle zur Kenntnisnahme zuzuleiten."
- 5

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Verfahrenskonkretisierung.

Antrag SÄ25: Digitale Aufnahme

Laufende Nummer: 472

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 65:
- 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: "Der aufnehmende Ortsvorstand entscheidet über den
- 3 Antrag und teilt seinen Beschluss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags
- 4 beim Ortsvorstand dem Landesvorstand mit. Die Mitteilung soll auf elektronischem Wege
- 5 und möglichst unter Nutzung der zentralen Mitgliederdatei erfolgen. § 68a Abs. 3 gilt
- 6 entsprechend."
- 7 In Abs. 6 werden nach den Worten "erforderliche Beschlussfassungen, datiert" die
- 8 Worte "in der elektronischen Mitgliederdatei."
- 9
- 10 § 66:
- 11 In Abs. 3 werden nach den Worten "erforderliche Beschlussfassungen, datiert" die
- 12 Worte "in der elektronischen Mitgliederdatei" eingefügt.

Begründung

Die Neufassung schafft eine Grundlage zur digitalen Übermittlung der Aufnahme bzw. Ablehnungsentscheidung eines Orts- oder Bezirksverbands. Zudem wird die Dokumentation in der Mitgliederdatei vereinheitlicht. Die Regelungen tragen zur weitergehenden Digitalisierung und Professionalisierung der Parteiarbeit bei.

Antrag SÄ26: Redaktionelle Änderung

Laufende Nummer: 473

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 66:
- 2 In Abs. 5 wird die Fußnote gestrichen.
- 3
- 4 § 68:
- 5 Das Wort "Mitgliederkartei" wird durch das Wort "Mitgliederdatei" ersetzt.

Begründung

Zu § 66: Der Verweis im Text des § 66 Abs. 5 ist ausreichend. Eine Fußnote ist entbehrlich.

Zu § 68: Es handelt sich hierbei um eine Aktualisierung und Anpassung an die Bundessatzung.

Antrag SÄ27: Zustellung der Austrittserklärung

Laufende Nummer: 474

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 67:
- 2 In Abs. 1 werden die Worte "bei dem zuständigen Orts-, Bezirks- oder dem
- 3 Landesvorstand oder deren Geschäftsstellen" durch die Worte "in der
- 4 Landesgeschäftsstelle" ersetzt.

Begründung

Die Landesgeschäftsstelle führt die zentrale Mitgliederdatei. Die Umformulierung soll zum einen die Vorstände vor Ort entlasten und zum anderen die stetige Aktualität der Mitgliederdatei gewährleisten.

Antrag SÄ28: Verarbeitung personenbezogener Daten

Laufende Nummer: 475

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Es wird ein neuer § 68a eingefügt mit dem Wortlaut:
- 2
- 3 “§ 68a Verarbeitung personenbezogener Daten
- 4 (1) Die Freie Demokratische Partei verarbeitet personenbezogene Daten sowie besondere
- 5 personenbezogene Daten von Mitgliedern, Spendern, Interessierten und weiteren Dritten
- 6 unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen
- 7 Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Verarbeitung erfolgt,
- 8 soweit diese für die Erreichung der Zwecke und Ziele der Partei erforderlich ist,
- 9 insbesondere zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, zur Kommunikation – auch auf
- 10 elektronischem Weg – mit den in Satz 1 genannten Personen, zu deren Beteiligung an
- 11 der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei, zur Betreuung, Bindung und
- 12 Rückgewinnung von Mitgliedern sowie zur Finanz-, Beitrags- und Spendenverwaltung. §
- 13 68 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 14 (2) Personenbezogene Daten dürfen an Vorstände und Beschäftigte der Partei, an die
- 15 Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und anderer beratender Gremien, die
- 16 Sprecherinnen und Sprecher der Bezirksausschüsse sowie an die der Partei angehörenden
- 17 Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) übermittelt werden, soweit dies
- 18 zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sämtliche Empfänger sind bei der
- 19 Verarbeitung zu besonderer Sorgfalt sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses
- 20 verpflichtet.
- 21 (3) Weitere Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes in der FDP, insbesondere zu
- 22 Betroffenenrechten und geeigneten Garantien, ergeben sich aus der Richtlinie für den
- 23 Umgang mit personenbezogenen Daten in der Freien Demokratischen Partei
- 24 (Datenschutzrichtlinie), die durch den Bundesvorstand erlassen wird und für alle
- 25 Gliederungen verbindlich ist.”

Begründung

Die vorgeschlagene Einfügung verankert die Grundsätze des Datenschutzes in der Landessatzung. Künftig wird es daher nicht mehr notwendig sein, jedes Vorstandsmitglied einzeln auf die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes zu verpflichten. Zudem wird in der Satzung eine

klare Regelung getroffen, wer Zugriff auf welche Daten haben darf.

Die Einfügung stellt eine Anpassung an die Bundessatzung dar.

Antrag SÄ29: Anpassung der Beitragsordnung

Laufende Nummer: 476

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 § 9 Absatz 5 FiBeiO:

2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „In eigenen Beitragsordnungen dürfen
3 beitragserhebende Gliederungen für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe
4 der Stufe D, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden
5 Mindestbeiträge festlegen.“

6

7 § 9 Absatz 7 FiBeiO:

8 Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

9

10 § 9 Absatz 8 FiBeiO:

11 Nach den Worten „eine abweichende Festsetzung“ werden die Worte „sowie das Vorliegen
12 der Voraussetzungen zur Eingruppierung in Stufe A der EURO-Einkommensstaffel des
13 Bundesverbands“.

14

15 § 12 FiBeiO:

16 Hinter Absatz 2 wird ein Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die
17 Landesumlage beträgt ab dem 01. Juli 2022 pro Mitglied und Monat 6,00 Euro. Ab dem
18 01. Juli 2023 beträgt sie 6,50 Euro pro Mitglied und Monat.“

19 Die Fußnote 1 wird gestrichen.

20

21 § 12 Abs. 3 FiBeiO:

22 Hinter den Worten „an den Landesverband ab.“ wird ein neuer Satz mit folgendem
23 Wortlaut angefügt: „Für Mitglieder, die nach § 8 Abs. 2 der Finanz- und
24 Beitragsordnung des Bundesverbands in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A
25 eingestuft sind, ist ab dem 01. Juli 2022 ein reduzierter Landesumlagebetrag von 3,00
26 EURO pro Monat zu entrichten. Ab dem 01. Juli 2023 beträgt der reduzierte
27 Landesumlagebetrag 3,25 EURO pro Monat.“

Begründung

Allgemein: Die vorgeschlagenen Regelungen vollziehen Anpassungen der Bundessatzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands nach.

Im Einzelnen:

§ 9 Abs. 5: Die vorgeschlagene Regelung nimmt die Stufe A der EURO-Einkommensstaffel des Bundesverbands bei möglichen Abweichungen der Beitragshöhe nach oben aus. Eine Erhöhung der Stufe A würde die Regelung ad absurdum führen.

§ 9 Abs. 7: Bislang konnten beitragsergebende Gliederungen selbst entscheiden, dass sie für Mitglieder in Ausbildung abweichende Beitragshöhen festlegen. Durch die Aufnahme einer generellen Regelung in die Finanz- und Beitragsordnung kann diese individuelle Zuständigkeit gestrichen werden.

§ 9 Abs. 8: Mit der Regelung werden die Schatzmeister verpflichtet auch weiterhin jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eingruppierung in Beitragsstaffel A vorliegen. Dies kann z.B. bei Studierenden durch die Vorlage einer Kopie der Immatrikulationsbescheinigung erfolgen.

§ 12: Die vorgeschlagene Regelung ist das Ergebnis eines intensiven Austauschs zwischen dem Landesvorstand und den Gliederungen. Sie bildet einen Teil der allgemeinen Preisentwicklungen wider. Die Streichung der Fußnote eine Folgeänderung.

§ 13 Abs. 3: Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird die Regelung auf Bundesebene adaptiert. Um die Gliederungen vor Ort finanziell zu entlasten, ist für Mitglieder, die der Stufe A der EURO-Einkommensstaffel zugeordnet sind, künftig nur noch der halbe Landesumlagesatz zu entrichten.

Antrag SÄ30: Beitragsfälligkeit bei Austritt

Laufende Nummer: 477

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 12 FiBeiO:
- 2 Es wird ein neuer Abs. 2b eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- 3 “Bei der Berechnung der für die monatliche Umlage maßgeblichen Zahl der Mitglieder
- 4 werden Zugänge im zu betrachtenden Monat für den vollen Monat mitgezählt. Für das
- 5 Mitglied besteht Beitragspflicht. Abgänge im zu betrachtenden Monat werden abgezogen.
- 6 Für das Mitglied besteht keine Beitragspflicht mehr.”

Begründung

Bereits heute wird nach dem hier vorgeschlagenen Modus verfahren. Dies stützt sich jedoch aktuell nur auf die analoge Anwendung der Regelungen zu den Mitgliedsmonaten bei der Berechnung des Delegiertenschlüssels. Mit der Einfügung wird klar festgelegt, wann Beitragspflichten bestehen und wann nicht. Dies kann auch für gerichtliche und außergerichtliche Mahnverfahren hilfreich sein.